

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste juristische Prüfung und integriertem Bachelorabschluss, LL.B.
Hochschule: Universität Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Aus dem Modulkatalog muss eine konsistente Berechnung zur Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Arbeitsbelastung der Studierenden ersichtlich werden. (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule überarbeitet die Regelungen zur Gradverleihung „Bachelor of Laws“ dahingehend, dass das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht automatisch den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang nach sich zieht. (§ 12 Abs. 4, 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium erachtet der Akkreditierungsrat es als erforderlich, eine vom Gutachtergremium ausgesprochene Empfehlung als Auflage zu erteilen und kommt daher zu einer vom Gutachten abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflagen

Auflage 1 zum Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Aus dem Modulkatalog muss eine konsistente Berechnung zur Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Arbeitsbelastung der Studierenden ersichtlich werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 23)

Begründet wird dies damit, dass „der Workload im Verhältnis zu den vergebenen Leistungspunkten im Modulkatalog nicht konsistent angegeben ist“. (Akkreditierungsbericht, S. 22)

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie die vorgeschlagene Auflage in Frage stellt. Sie führt aus:

„Im Modulkatalog sind Semesterwochenstunden und Leistungspunkte für die Module angegeben. Somit ist die Arbeitsbelastung für die Studierenden ersichtlich. Dabei ist kein festes Berechnungsschema für Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten vorgegeben. Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernzeiten ergibt sich vielmehr aus den Kompetenzzügen der jeweiligen Module. Es ist – wie z.B. in den Selbstlernmodulen – auch möglich, den kompletten Workload im Selbststudium zu erbringen. Wahlmöglichkeiten in einem Modul – auch mit unterschiedlichen Leistungspunkten – dienen der Flexibilisierung des durch die rechtlichen Vorgaben des Deutschen Richtergesetz (DRiG), des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und die entsprechende Verordnung (NJAVA) stark reglementierten Studiums. Am Ende ist immer sichergestellt, dass für den integrierten Bachelorabschluss 240 Leistungspunkte erworben wurden.“

Für die Studierenden ist der von ihnen insgesamt für eine Leistung erwartete Workload dadurch transparent, dass durch die Angabe der Semesterwochenstunden ersichtlich ist, wie umfangreich das Präsenzstudium ist. Der restliche Anteil am gesamten Workload ist dann für die Selbstlernzeit zu verwenden.“ (Stellungnahme, S. 2)

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Auflage nicht darauf abzielt, ein (einheitliches) Schema für das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium festzulegen. Die Auflage zielt vielmehr auf den für ein Modul angesetzten Gesamtarbeitsaufwand in Stunden ab.

Wenn die Hochschule einen Umfang von 30 Stunden pro Leistungspunkt ansetzt, hat eine Veranstaltung mit einem Gesamworkload von 90 Stunden einen Umfang von 3 LP.

Eine Überprüfung des Modulhandbuchs zeigt, dass beispielsweise für das Modul „Grundlagen des Rechts“ der Umfang mit 5 LP und der Workload für Vorlesung und Selbststudium mit 90 Stunden angegeben wird. Die entspricht nicht dem von der Hochschule selbst gesetzten Umfang von 30 Stunden pro Leistungspunkt.

Wie von der Agentur festgestellt, ist diese Berechnung nicht in allen Modulen korrekt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher die von der Agentur vorgeschlagene Auflage.

Auflage 2 zum Kriterium Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb (§ 12 Abs. 4, 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht wird ausgeführt:

„An [der Universität] [...] Osnabrück ist es eben so definiert, dass Studierende, die ihre „Erste Prüfung“ endgültig nicht bestanden haben, exmatrikuliert sind, was automatisch auch die Exmatrikulation für den LL.B. bedeutet.“ (Akkreditierungsbericht, S. 50)

Das Gutachtergremium spricht daraufhin folgende Empfehlung aus:

„Falls es rechtlich nicht gesichert ist, dass auch Studierende, die die erste Prüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben können, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren (und damit noch den Abschluss LL.B. zu erreichen), sollten Studierende in der Beratung vorab explizit darauf aufmerksam gemacht werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 50)

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO umfasst die Studierbarkeit eines Studiengangs insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Das vom Gutachtergremium in der Empfehlung adressierte Monitum, dass ein Nichtbestehen einer Prüfung, die nicht Bestandteil des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs ist, zur Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang führt, ist mit einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb nicht vereinbar.

Vor allem wird mit einer solchen Regelung die Eigenständigkeit des integrierten Bachelorstudiengangs in Frage gestellt. Auch wenn der Bachelorstudiengang vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, stellt er einen eigenen, in sich abgeschlossenen Studiengang dar. § 12 Nds. StudAkkVO legt dabei die Rahmenbedingungen für ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung fest. Wenn das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen, die nicht Teil des Studiengangskonzepts sind, zum Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, würde dadurch die Schlüssigkeit des Studiengangskonzepts i.S. des Kriteriums in Frage gestellt. Beispielsweise bliebe es Studierenden verwehrt, mit den im Bachelorstudiengang vorgesehenen Prüfungen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht habe (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO). Nur die Prüfungen des Bachelorstudiengangs können daher Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung haben

Schließlich sei angemerkt, dass die vorgesehene Regelung die Intention der Einführung des integrierten Bachelorstudiengangs in Frage stellt. Im Akkreditierungsbericht wird die Intention wie folgt beschrieben:

„Die Intention war in erster Linie, einen akkreditierten Studiengang anzubieten, der garantiert, dass Studierende der Rechtswissenschaften, die ihre staatliche Prüfung nicht erfolgreich abschließen, nicht ohne jeglichen akademischen Abschluss dastehen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 13)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung daher mit einer Auflage.

II. Hinweise

1. Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 14 die Frage aufgeworfen, ob der in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) integrierte Studiengang Rechtswissenschaften (LL.B.) einen akkreditierungsfähigen Studiengang darstellt. Hierbei wird erörtert, ob jeder Studiengang nach § 6 Abs. 1 NHG eine eigene, den Studiengang definierende Prüfungsordnung benötigt, ob der lediglich auf Antrag der Studierenden vergebene Abschluss nicht zumindest regelhaft und ohne eigenen Antrag vergeben werden müsste und ob die Anforderung aus § 6 Abs. 1 Nds. StudAkkVO dahingehend zu interpretieren sei, dass in einem Studiengang nur ein Abschlussgrad vergeben werden dürfe, so dass ein Studiengang nicht mit einem Bachelor und der ersten Prüfung abgeschlossen werden könne.

Der Akkreditierungsrat vertritt hierzu folgende Auffassung:

- Ein Studiengang muss gem. § 6 Abs. 1 NHG durch eine Prüfungsordnung geregelt werden, es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass jeder Studiengang durch eine eigene Prüfungsordnung geregelt wird. Eine Prüfungsordnung kann daher zwei Studiengänge definieren.
 - Dass die Hochschule eine formale Hürde (Antrag) für die Verleihung des Abschlussgrades vorsieht, ist für die Definition als Studiengang unschädlich, gleichwohl für die Studierenden mit Aufwand verbunden. Der Akkreditierungsrat regt daher an, dass die Hochschule überlegen könnte, ihre Praxis im Sinne der Studierenden zu vereinfachen.
 - Es ist zutreffend, dass in einem Studiengang nur ein Studienabschluss vergeben werden kann. Im Umkehrschluss entsteht durch die Integration des Bachelorstudiengangs in den Staatsexamensstudiengang ein weiterer Studiengang. Dass diese Studiengänge weitgehend parallel verlaufen, damit innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen erbracht werden können, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind (vgl. § 7 Abs. 1b BAföG), steht dem nicht entgegen.
 - Der Akkreditierungsrat begrüßt die noch junge Entwicklung in rechtswissenschaftlichen Studiengängen (auch) einen Bachelorgrad zu verleihen und nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschulen dies auf unterschiedlichen Wegen realisieren, ohne dass sich hierbei bislang ein Standard herausgebildet hätte. Der Akkreditierungsrat bittet darum, spätestens mit der Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen, ob sich das gewählte Modell bewährt hat oder ob Anpassungen erforderlich sind.
2. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung und integriertem Bachelorabschluss und das Modulhandbuch für den integrierten Bachelorabschluss „Rechtswissenschaft“ im Übrigen jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO

(Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzugeben.

